

# Vertrag

## über die Durchführung eines 5-Wochen-Praktikums in der Bachelor-Ausbildung (BACHELOR OF ARTS SOZIALE ARBEIT)

zwischen Herrn/Frau .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....  
PLZ Ort Straße

nachfolgend Studierende/r genannt

und

.....

nachfolgend Praxisstelle genannt.

### § 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Studienordnung an der Hochschule Mittweida.

### § 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes:

1. die/den Studierende/n in der Zeit von ..... bis ..... entsprechend der zu vereinbarenden Planung der Praxiszeiten auszubilden.

(2) Die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet sich:

1. die gewählte Ausbildungsmöglichkeit in der Praxisstelle und die Angebote im Rahmen der Fakultät Soziale Arbeit regelmäßig und pflichtbewusst wahrzunehmen,
2. die übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst durchzuführen,
3. die für die Praxisstelle geltenden Arbeitsordnungen sowie Vorschriften insbesondere über die Schweigepflicht zu beachten,
4. bei Fernbleiben von der Praxisstelle diese unter Angabe des Grundes zu informieren und bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und diese Zeit nachzuarbeiten.

### **§ 3**

#### **Praxisanleiterin / Praxisanleiter**

Als Praxisanleiterin / Praxisanleiter wird von der Praxisstelle benannt:

Herr / Frau .....

### **§ 4**

#### **Status der/s Studierenden und Versicherungsschutz**

- (1) Während des 5-Wochen-Praktikums bleibt der Studierende/die Studierende Mitglied der Hochschule. Er/sie unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die studentische Krankenversicherungspflicht bleibt bestehen.
- (2) Der Studierende/die Studierende ist während des 5-Wochen-Praktikums auf dem Arbeitsweg gegen Unfall versichert (s. Anlage 1). Im Falle eines Unfalls übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Mittweida einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Die Studierenden haften für Schäden, die in die Haftpflicht der/des Studierenden fallen.

**§ 5**  
**Vertragsauflösung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

**§ 6**  
**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida erhalten eine Ausfertigung.

Dem vorliegenden Vertrag stimmen zu:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Praxisstelle

Student/Studentin

Hochschule Mittweida  
Fakultät Soziale Arbeit

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

## **Anlage 1**

### **Unfallversicherung bei Praxissemestern:**

Unfallversicherungsschutz während eines in den Studienablauf eingeordneten Praktikums

1. Studenten sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. (Kraft Gesetzes sind versichert ..... Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.) Hierunter fallen alle Lehrveranstaltungen oder sonstige unter Hoheit der Hochschule organisierten Veranstaltungen, ggf. bis hin zu Veranstaltungen des organisierten Studentensports.
2. Für ein Praktikum, das nach den genehmigten Studiendokumenten in den Studienablauf eingeordnet ist, trifft jedoch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu. Hiernach sind alle Beschäftigten gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht nach Arbeitnehmern, Auszubildenden oder Praktikanten.
3. Gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, in dem die Versicherten tätig sind. Das dürfte dann regelmäßig der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes sein.
4. Sofern Zweifel bestehen, ob eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 oder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zutrifft, gilt gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VII, dass die Versicherung als Beschäftigter (also nach Ziff. 1) Vorrang genießt.

Im SGB VII wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Studierende in einem berufsbegleitenden oder Direktstudiengang handelt.

Die oben zitierten Regelungen gelten für beide Studierendengruppen gleichermaßen.